

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Medienverbands der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Ansprüche und Leistungen des *Medienverbands der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH* (nachfolgend *Medienverband* genannt). Die *Junge-Design-Agentur* am Verwaltungssitz des Medienverbands und der Vertrieb unter dem Markennamen „*eteos*“ sind rechtlich unselbständige Geschäftsfelder des Medienverbands. Daher gelten für sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Medienverbands.
- 1.2 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Rheinische Landeskirche.
- 1.4 Der Vertragspartner wird nachfolgend synonym *Besteller, Vertragspartner* oder *Kunde* genannt. Leistungen sind alle eigenen und fremden körperlichen und geistigen Arbeiten, welche zur Erbringung des Vertragszwecks notwendig sind. Falls es zur Leistungserbringung erforderlich ist, sind hiervon auch Sachen im Sinne von § 90 BGB erfasst. Die Verschaffung von Eigentum und/oder Besitz stellt ebenfalls eine Leistung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
- 1.5 Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Das gilt auch dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird. Für die Nutzung der geistigen Schöpfung wird ein Nutzungsrecht erteilt. Über den Umfang der Nutzung steht dem Medienverband ein Auskunftsrecht zu.
- 1.6 Der Medienverband erbringt alle Leistungen für Dritte ausschließlich zum marktüblichen Preis, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.7 Der Medienverband hat das Recht, auch mit Wettbewerbern des Bestellers/Kunden Verträge zu schließen.
- 1.8 Erstreckt sich die Erarbeitung einer Leistung über einen längeren Zeitraum, so können die Vertragsparteien das Erbringen von Teilleistungen vereinbaren.
- 1.9 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der *Medienverband* hat diesen schriftlich zugestimmt.
- 1.10 Die Versendung von Mitteilungen per E-Mail an den Medienverband genügt der Schriftform nur dann, wenn dies im Vertragsschluss ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1.11 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Medienverbands gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss und allgemeiner Leistungsumfang

- 2.1 Die Medienverband schließt Verträge mit Kunden ab, die
 - a) unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie mit
 - b) juristischen Personen, jeweils mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz (nachfolgend "Kunden" genannt).Soweit das Angebot eines nicht akzeptierten Teilnehmers versehentlich von der Medienverband angenommen wurde, ist die Medienverband binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Kunden berechtigt.
- 2.2 Die vom Medienverband angebotenen Leistungen sind eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Vertrages über eine Leistung.
- 2.3 Der Medienverband gewährt seinen Vertragspartnern kein Konkurrentenschutz, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Der Medienverband ist zum Abschluss von Verträgen nicht verpflichtet und kann den Abschluss von Verträgen ohne die Angabe von Gründen jederzeit ablehnen.
- 2.5 Der Vertrag kommt durch Annahme der Kundenbestellung durch die Medienverband gGmbH zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB. Über den Vertragsabschluss wird der Kunde entweder von der Medienverband gGmbH durch eine Bestätigung unterrichtet oder spätestens durch

- Ausführung der Lieferung der bestellten Waren bzw. durch das Angebot oder das Erbringen der Dienstleistung.
- 2.6 Die Leistungserbringung richtet sich nach dem vertraglich Vereinbarten. Grundlage der Leistungserbringung ist die Ausschreibung der Veranstaltung oder des Angebotes. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Pflege einer Web-Seite, der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich des Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Medien. Die Teilnahme an speziellen Veranstaltungen, kann eine besondere Qualifikation voraussetzen. Die hierfür erhobene Kursgebühr schließen die Seminarunterlagen, Konferenzbewirtung, Teilnahmebescheinigung/Zertifikat, Technik und Studiennutzungen mit ein. Gleiches gilt für Studioveranstaltungen.
 - 2.7 Übernachtungen sind im Leistungsumfang insbesondere, der Fort- und Weiterbildung und Studioveranstaltungen nicht enthalten.
 - 2.8 Anmeldungen zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsleistungen oder zu Anmeldungen an ausgeschriebenen Studioveranstaltungen sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich. Die Teilnehmenden erhalten eine verbindliche schriftliche Anmeldebestätigung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sollte der Kurs ausgebucht sein, werden Interessenten auf einer Warteliste vorgemerkt.
 - 2.9 Der Anmeldeschluss zur Teilnahme an Fort-, Weiterbildungs- und Studioveranstaltungen ist drei Wochen vor deren Beginn.
 - 2.10 Der Medienverband hat das Recht eine Nebenleistung auch ohne Zustimmung des Bestellers zu erbringen, wenn diese zur Erbringung der vereinbarten Hauptleistung erforderlich ist. Der Medienverband hat den Besteller schriftlich davon zu unterrichten. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von drei Werktagen, gilt die Nebenleistung als genehmigt.
 - 2.11 Nachträgliche Mehraufwendungen bedürfen der gegenseitigen Absprache und ggf. der Nachhonorierung.
 - 2.12 Jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung durch den Besteller bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Medienverband. Die Vervielfältigung ist ohne die Zustimmung des Medienverbands untersagt.
 - 2.13 Wird der Vertrag nicht schriftlich geschlossen, gilt die Leistung mit der Annahme durch den Besteller als erbracht.
 - 2.14 Der Medienverband ist berechtigt, alle übertragenen Aufgaben, Leistungen oder Teilleistungen selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
 - 2.15 Dateien und digitale Daten, sowie Vorlagen oder ähnliche Arbeitsmittel die der Medienverband erstellt oder hat erstellen lassen um die geschuldete Leistung zu erbringen bleiben im Eigentum des Medienverbands. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die zum Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Entwürfen, Skizzen, Daten, Schnitten, Noten usw..

§ 3 Vertragsgegenstand, Präsentationen und Entwürfe

- 3.1 Der Medienverband liefert die vom Kunden bestellten Waren oder erbringt Dienstleistungen nach Angebotsannahme. Sollte die Medienverband nachträglich erkennen, dass sich beim Medienverband ein Fehler z. B. bei den Angaben zu einem Produkt, zu einem Preis oder zu einer Lieferbarkeit eingeschlichen hat, wird die Medienverband den Kunden hierüber umgehend informieren. Dieser kann den Auftrag unter den abgeänderten Konditionen nochmals bestätigen. Andernfalls ist der Medienverband zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt es zum Rücktritt, so ist der Medienverband verpflichtet, unverzüglich etwa geleistete Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen gutzuschreiben, oder auf Wunsch per Überweisung zurückzuzahlen.
- 3.2 Präsentationen sind alle vom Medienverband vorgestellten Arbeiten oder Leistungen mit dem Ziel einen Vertragsabschluss zu erreichen. Entwürfe sind alle vorgestellten Arbeiten oder Leistungen, welche dazu dienen, den Vertragszweck zu erreichen.
- 3.3 Jede Verwendung von Präsentationen oder Entwürfen bedürfen der Zustimmung des Medienverbands. Das gilt für urheberrechtlich geschützte und urheberrechtlich nicht geschützte Entwürfe und Präsentationen. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder in bearbeiteter Form.
- 3.4 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen des Medienverbands oder vom Medienverband beauftragten

- Dritten. Gleiches gilt für vom Medienverband oder dessen damit Beauftragten, vorgestellten Entwürfe.
- 3.5 Die vom Medienverband zur Verfügung gestellten Entwürfe und Vorlagen sind nach Farbe-, Bild-, Strich- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn eine entsprechende Realisierungsmöglichkeit vom Medienverband bestätigt wurde.
 - 3.6 Die Zahl der Entwürfe und Präsentationen wird auf fünf beschränkt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 4 Eigentumsvorbehalt, Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Der Medienverband behält bis zur vollständigen Bezahlung seiner Leistung das Eigentum an allen Gegenständen im Sinne von § 90 BGB, welche zur Erfüllung des Vertrags an den Besteller übergeben werden.
- 4.2 Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte ist honorarpflichtig und bedarf der Zustimmung des Medienverbands. Gleiches gilt für die Mehrfachnutzung, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde.
- 4.3 Jede Nachahmung, auch die von Teilen der Leistung, ist unzulässig. Bei einer Zuwiderhandlung steht dem Medienverband ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
- 4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers (z.B. Zahlungsverzug) ist der Medienverband nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.5 Der Medienverband verschafft dem Besteller im Gegenzug zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus dem Vertrag die für die Verwendung der Leistung erforderlichen Nutzungsrechte.
- 4.6 Die Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind verbleiben beim Medienverband, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.7 Hat der Besteller Unterlagen, Grafiken, Fotos, Daten, Musikstücke oder Teile von Musikstücken u.ä. zu beschaffen, welche nach dem Vertrag in die Leistung des Medienverbands einfließen, haftet dieser hierfür alleine, wenn durch die Verfügungstellung Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat den Medienverband von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 4.8 Der Besteller ist verpflichtet evt. anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften abzuführen (Beispiel GEMA).

§ 5 Pflichten des Bestellers/Vertragspartners/Kunden

Der Besteller ist verpflichtet die vom Medienverband geforderten technischen und inhaltlichen Mitwirkungspflichten strikt einzuhalten. Die aus der Nichteinhaltung dieser Pflicht folgenden Verzögerungen und/oder Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers und begründen keine Ansprüche gegen den Medienverband.

- 5.1 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass alle Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, in geeigneter Form vollständig und rechtzeitig vor der Auftragsumsetzung zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, fremde in- und ausländische Urheber- und Markenrechte zu beachten.
- 5.3 Eine Abtretung oder der Weiterverkauf vertraglicher Rechte und Pflichten durch den Vertragspartner bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Medienverbands.
- 5.4 Der Vertragspartner stimmt der Weitergabe seiner Inhalte, Daten und sonstigen Angaben an Dritte zu, soweit dies zur Erfüllung der Leistung erforderlich ist.

§ 6 Erfüllung, Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt

- 6.1 Die vertragliche Leistung ist erbracht, sobald die Leistung vom Medienverband für den Vertragspartner zur Abnahme bereit gestellt wird. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Datenverlust, Beschädigung, Verzögerung usw.) trägt der Vertragspartner.
- 6.2 Mit der Annahme der Leistung durch den Besteller oder dessen Beauftragten erlischt das Recht auf Neuerstellung.
- 6.3 Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber auf zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Dauerschuldverhältnisse sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Dauerschuldverhältnis kann von den

- Vertragsparteien nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.4 Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder gegen geltendes Recht verstoßen wird. Voraussetzung ist aber, dass der Vertragspartner vorher schriftlich abgemahnt worden ist und der Vertragspartner den rechtmäßigen Zustand nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Mahnung wiederherstellt hat. Die Mahnung hat den Pflichtverstoß konkret zu bezeichnen. Der Vertragspartner ist außerdem auf die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung hinzuweisen. Ein wichtiger Grund ist auch die Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Bestellers.
 - 6.5 Kündigt der Medienverband das Vertragsverhältnis wegen Ziff. 6.4 S. 6, werden alle Forderung aus allen Vertragsverhältnissen des Medienverbands gegen den Vertragspartner sofort fällig.
 - 6.6 Ein wichtiger Grund bei Dauerschuldverhältnissen ist ein zweimaliger Zahlungsverzug.
 - 6.7 Privatpersonen, die sich für eine Fort-, Weiterbildungs- oder Studioveranstaltung gem. § 2 Ziff. 2.5 angemeldet haben, können von ihrer Anmeldung innerhalb von zwei Wochen ohne die Angabe von Gründen per Brief, Fax oder E-Mail zurücktreten.
 - 6.8 Wird ab dem 21. Tag vor Kursbeginn der Rücktritt erklärt, fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der Kursgebühr an. Bei einem Rücktritt ab dem 7. Tag vor Kursbeginn fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Kursgebühr an. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer eine Ersatzperson stellt.
 - 6.9 Bleibt der Teilnehmer der Veranstaltung ohne eine wirksame Kündigung fern, entfällt der Anspruch auf die Erstattung der bereits gezahlten Kursgebühren.
 - 6.10 Für die Teilnahme von Gruppen gelten die Ziff. 6.7, 6.8, 6.9 entsprechend.
 - 6.11 Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht zurückgewährt werden, ist ein entsprechender Wertersatz zu leisten.
 - 6.12 Der Medienverband ist berechtigt, im Einzelfall Kurse oder Veranstaltungen abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder eine Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die der Medienverband nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. In diesem Fall werden die Kursgebühren zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen den Medienverband bestehen nicht.
 - 6.13 Ist die Referentin oder der Referent z.B. aus Krankheitsgründen verhindert, behält sich der Medienverband vor, ersatzweise eine andere Referentin oder Referenten zu benennen. Der Vertragspartner kann dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Veranstaltung gerade wegen des Referenten geschlossen wurde.
 - 6.14 Bis zur Wirksamkeit der Kündigung behält jeder Vertragspartner seinen Anspruch auf noch anfallende Vergütung oder Provision. Bestehende Forderungen, werden durch die Kündigung nicht berührt.

§ 7 Fristen und Termine

- 7.1 Vom Kunden gewünschten Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn diese vom Medienverband schriftlich bestätigt werden.
- 7.2 Gerät der Medienverband in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Teil-/Abnahme bei Leistungen und mit dem Gefahrübergang bei Sachen.
- 8.2 Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Leistungen, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung oder Nutzung zu prüfen, ob die erbrachte Leistung mit einem Mangel behaftet ist oder ob ihr eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Der Kunde hat in diesem Fall unverzüglich zu rügen. Das gilt nicht für versteckte Mängel.
- 8.3 Der Medienverband haftet für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Die Gewährleistungspflicht ist auf die Nachbesserungspflicht innerhalb einer angemessenen Pflicht beschränkt. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, kann der

- Besteller die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist insbesondere dann fehlgeschlagen, wenn die Nachbesserung unmöglich oder für den Medienverband wirtschaftlich unmöglich ist oder der Medienverband die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Nachbesserung unzumutbar verzögert wird.
- 8.5 Der Besteller trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der erbrachten Leistung. Das gilt insbesondere für Vorschriften des in- und ausländischen Wettbewerbs-, Marken und Urheberrechts. Das gilt insbesondere für die im Rahmen des Auftrags gelieferten Bilder, Fotos, Grafiken. Ideen, Anregungen und Vorschläge. Der Besteller stellt den Medienverband von Ansprüchen Dritter frei, wenn dieser ausdrücklich auf Wunsch des Kunden gehandelt hat.
 - 8.6 Der Medienverband haftet nicht für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
 - 8.7 Für Leistungserbringungen oder -unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt haftet der Medienverband nicht. Der Medienverband holt die Leistung nach, sobald das Leistungshindernis weggefallen ist.
 - 8.8 Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht ausgeschlossen.
 - 8.9 Der Medienverband haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen (i.S.v. §§ 278, 831 BGB) wird ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
 - 8.10 Die Höhe der Haftung wird auf die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
 - 8.11 Soweit die Haftung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen ist, sind Schäden welche durch die Übermittlung und Speicherung von Daten entstanden sind, der Höhe nach auf 2.500,00 € begrenzt.
 - 8.12 Der Medienverband übernimmt keine Haftung für die in die Veranstaltungsstätte mitgebrachten Gegenstände.
 - 8.13 Alle Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten aller Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Gegen Ansprüche des Medienverbands kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder zurückbehalten.
- 9.2 Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem Vertrag begrenzt.
- 9.3 § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Hilfsweise gilt die marktübliche Vergütung als vereinbart.
- 10.2 Die Kursgebühren bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden vor Kursbeginn per Lastschrift abgebucht oder per Scheck bezahlt.
- 10.3 Mit der Abnahme einer Teilleistung wird die Teilvergütung in Höhe des Wertes der Teilleistung fällig.
- 10.4 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto etc. fällig.
- 10.5 Bei Dauerschuldverhältnissen sind Leistungsentgelte bis zum 1. des Monats im Voraus zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.6 Einwendungen gegen die Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt geltend zu machen, spätestens aber 2 Wochen nach Rechnungsdatum. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die Fälligkeit der Rechnung wird hierdurch nicht berührt.
- 10.7 Der Auftraggeber ist im Fall eines Lastschriftverfahrens verpflichtet dem Medienverband jede Änderung seiner Kontoverbindung mitzuteilen.
- 10.8 Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgereicht, ist der Vertragspartner dem Medienverband zum Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Medienverband kann wahlweise ohne eine Schadens- und Aufwandsdarstellung eine Pauschale von 7,50 € verlangen.
- 10.9 Mit dem Eintreten des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozent über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig. Das Gleiche gilt für den Fall der Stundung einer Forderung.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- 11.1 Der Medienverband ist verpflichtet, alle Kenntnisse, welche er aufgrund der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhält, vertraulich zu behandeln und Dritte, welche vom Medienverband zur Erfüllung des Vertrags einbezogen werden, ebenfalls zum Stillschweigen in gleicher Weise zu verpflichten.
- 11.2 Entsprechende Verpflichtungen gelten für den Besteller. Dies gilt insbesondere für während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Der Erfüllungsort ist am Verwaltungssitz des *Medienverbands* in Düsseldorf.
- 12.2 Ist der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand am Verwaltungssitz des Medienverbands in Düsseldorf.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 13.2 Wird der Medienverband wegen einer Pflichtverletzung in Anspruch genommen die wegen einer Rechtsverletzung im Pflichtenkreis des Geschäftspartners liegen, so hat dieser den Medienverband in der Anspruchsabwehr zu unterstützen. Der Medienverband ist vom Vertragspartner gegenüber Dritten von Ansprüchen freizustellen, welche durch dessen Pflichtenverstoß eingetreten sind.
- 13.3 Sollte eine der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Medienverbands* ganz oder teilweise unwirksam sein, oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam werden, so werden die übrigen Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht berührt.
- 13.4 Der Medienverband darf mit der erbrachten Leistung bei Dritten angemessen und branchenüblich werben.
- 13.5 Nebenabreden sind nicht getroffen; alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 13.6 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich in diesem Falle einig, dass anstelle einer ungültigen Bestimmung diejenige tritt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 13.7 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).